

1385/AB XXI.GP
Eingelangt am: 19.12.2000
Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits und Genossen haben am 18. Oktober 2000 unter der Nr. 1377/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Novellierung des Kärntner Lehrergesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Grundsätzlich war der im Gesetzesentwurf gewählte Weg als zulässig zu erachten. Ich habe daher in der Bundesregierung keine Erhebung eines Einspruches beantragt. Wie in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 6697/J (XX. GP) durch die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bereits ausgeführt wurde; ergibt sich die Zweisprachigkeit als Qualifikationserfordernis für Leiter zweisprachiger Schulen bereits aus anderen bundesrechtlichen Vorschriften. Eine nochmalige Verankerung dieses Ernennungserfordernisses im Landesrecht erscheint mir daher nicht erforderlich. Aus diesem Grund werde ich auch eine Anfechtung des Kärntner Landeslehrergesetzes beim Verfassungsgerichtshof nicht beantragen. In meinem Wirkungsbereich als Bundeskanzler werde ich stets den Einklang mit dem Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe suchen.

ANHANG

Betrifft: Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem Bewerberlisten für die Aufnahme von Landesvertragslehrern vorgesehen, die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen festgelegt und das Landeslehrer - Dienstrechtsgesetz 1984 ausgeführt wird (Kärntner Landeslehrerergesetz - K - LG)

im Nachhang zu GZ 650.622/1 - V/2/99 nimmt das Bundeskanzleramt - Verfassungs - dienst zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu den §§ 5 und 26 Abs. 3:

Mit diesen beiden Bestimmungen wird der Unabhängige Verwaltungssenat Kärnten zuständig gemacht, über Bescheide der Landesregierung, mit denen Ernennungen ausgesprochen werden, zu erkennen.

Wie im Begutachtungsverfahren zur Novelle des Objektivierungsgesetzes in den Erläuternden Bemerkungen bereits ausgeführt wird, ist ein solcher Instanzenzug nicht völlig unproblematisch: Unbestritten ermaßen zählt die Ernennung zu dem, was der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 14.896/1997 als „Kernbereich der Diensthoheit“ bezeichnete. In diesem Bereich müsse jedoch - so der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis - die Letztverantwortung bei den in Art. 21

Abs. 3 B - VG genannten Organen, im gegenständlichen Fall also bei der Landesregierung, liegen.

Im gegenständlichen Begutachtungsentwurf sind allerdings nicht unwesentliche Unterschiede zu der Rechtslage, die dem genannten Erkenntnis zugrundelag, auszumachen: Während nach dieser Rechtslage eine gemäß Art. 20 Abs. 1 B - VG weitungsfrei gestellte Behörde entschied, wird nun der UVS zur Entscheidung eingesetzt. Dieser kann jedoch gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 3 B - VG in allen beliebigen Angelegenheiten durch Landesgesetz nach Erschöpfung des Instanzenzuges zuständig gemacht werden.

Fraglich ist, ob dies auch bedeutet, dass Art. 21 Abs. 3 B - VG deswegen eingeschränkt werden kann. Für diese Auslegung spricht vor allem, dass die UVS im Sechsten Haupstück des B - VG und in Art. 129 B - VG die UVS mit dem Verwaltungsgerichtshof in einem Atemzug als Einrichtungen zur Sicherung der gesamten Verwaltung genannt sind. Hinsichtlich des Verwaltungsgerichtshofes ist aber unbestritten, dass er auch Bescheide, die im „Kernbereich der Diensthoheit“ ergangen sind, etwa Versetzungsbescheide, überprüfen darf. Niemals kam der Gedanke auf Art. 21 Abs. 3 B - VG sei lex specialis zu Art. 131 B - VG. Nichts anderes wird grundsätzlich daher im Verhältnis von Art. 21 Abs. 3 und Art. 129a Abs. 1 Z 3 B - VG gelten.

Zu beachten ist allerdings, dass dem Verwaltungsgerichtshof gegenüber dem UVS eine eingeschränkte Prüfungskompetenz zukommt. Während der Verwaltungsgerichtshof - insbesondere bei Ermessensentscheidungen - nicht anstelle der Behörde entscheiden kann, ist es dem UVS nicht verwehrt, anlässlich einer Berufung Ermessen selbst zu üben, und seine Ermessensentscheidung an die Stelle der Unterinstanz - hier der Landesregierung - zu setzen. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 1 Abs. 1 DVG kann die Berufungsbehörde hinsichtlich Spruch und Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern. Dies könnte im Ergebnis dazu führen, dass die Zulässigkeit eines Instanzenzuges an den UVS in Angelegenheiten der Diensthoheit, anders als die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, zu verneinen wäre.

Alles in allem spricht daher Vieles für die Zulässigkeit des im Gesetzesentwurf gewählten Weges, eine vorbehaltlose Bejahung der Verfassungskonformität ist jedoch nicht möglich.

2. Zum 4. Abschnitt:

Wie sich insbesondere aus der bis 31. Dezember 1998 geltenden Fassung des Art. 21 Abs. 2 B - VG ergab, zählt die Begründung eines Dienstverhältnisses zum Dienstrecht. Diesbezüglich ergibt sich kein Anhaltspunkt, dass der Begriff „Dienstrecht“ in Art. 14 Abs. 2 B - VG anders auszulegen ist. Somit fehlt insoweit dem Landesgesetzgeber für Regelungen auf diesem Gebiet - abgesehen von Art. 14 Abs. 4 lit. a B - VG - die Gesetzgebungszuständigkeit.

Im konkreten Fall bedeutet dies: Während das Anlegen von Bewerberlisten noch als organisatorische Maßnahme gesehen werden kann, deren Regelung unter die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B - VG fällt, handelt es sich beim Regelungsgegenstand des § 21 Abs. 1, der normiert, wer von den Bewerbern in ein Dienstverhältnis aufzunehmen ist, um eine dienstrechtliche Regelung, für die in Gesetzgebung der Bund zuständig ist.

Es wird ersucht, die Auffassung des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst in der zusammenfassenden Stellungnahme zu berücksichtigen und dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst eine Kopie dieser Stellungnahme zu übersenden.